

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produktes: Commerz Real Institutional Smart Living Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900A7K43PBBX8KL42

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Als ökologisches Merkmal hat sich der Commerz Real Institutional Smart Living Fund (nachfolgend „AIF“ genannt) das Ziel gesetzt, bei der Auswahl und Bewirtschaftung der Immobilien im Portfolio einen positiven Beitrag zu den Umweltzielen Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel im Sinne Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden „EU-Taxonomie“ genannt) zu leisten. Der AIF fördert die ökologischen Merkmale Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel und beabsichtigt, den positiven Beitrag des AIF zu diesen Merkmalen zu messen. Als Richtwert wird der AIF die technischen Bewertungskriterien, die in Annex 1 und Annex 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 zur

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ergänzung der EU-Taxonomie definiert sind, für die Wirtschaftsaktivität Erwerb von und Eigentum an Gebäuden heranziehen. Die technischen Bewertungskriterien für das Umweltziel Klimaschutz zielen darauf ab, die Energieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen, was sich in EPC-Ratings oder dem Energieverbrauch der Gebäude widerspiegelt. Die technischen Bewertungskriterien für das Umweltziel Anpassung an den Klimawandel zielen auf die Umsetzung von Anpassungslösungen ab, die das Risiko negativer Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten künftigen Klimas auf die betreffende Wirtschaftstätigkeit verringern, ohne das Risiko negativer Auswirkungen auf Mensch, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen.

Der AIF bewirbt keine sozialen Merkmale.

Für die Erreichung der durch den AIF geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologische und sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

- Der prozentuale Anteil an Investitionen in Immobilien, die die technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie für die Umweltziele Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel erfüllen, d.h. ein EPC-Rating von A führen oder zu den Top 15 Prozent des Immobilienbestandes in ihrem jeweiligen Markt gehören oder Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Es werden mit diesem Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Dennoch wird im Rahmen der Förderung der ökologischen und / oder sozialen Merkmale ein Anteil in Höhe von mindestens 10 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie getätigt. Diese Investitionen sollen dabei einen positiven Beitrag zu den Umweltzielen Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel im Sinne der EU-Taxonomie leisten. Diese Investitionen haben dabei einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel im Sinne von Art. 9 lit. a der EU-Taxonomie beigetragen, da sie die technischen Anforderungen aus dem Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 zur Ergänzung der Taxonomieverordnung für die wirtschaftliche Aktivität Erwerb von und Eigentum an Gebäuden erfüllen und damit energetisch schon ein EPC-Rating von A führen beziehungsweise zu den Top 15 % des Immobilienbestandes in ihrem jeweiligen Markt gehören oder Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel durchgeführt haben.

Eine Quote in Höhe von 10 Prozent (zehn Prozent) an nachhaltigen Investitionen, wie sie in der EU-Taxonomie definiert sind, hat in diesem Dokument die folgende Bedeutung: Die Quote ergibt sich aus der Formel gemäß Art. 17 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Regulierungsstandards (im Folgenden „RTS SFDR“), die der „Marktwert aller taxonomiekonformen Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten / Marktwert aller Investitionen des Finanzprodukts“ ist, woraus sich „der Grad, zu dem Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten getätigt werden“ ergibt. Diese Quote berücksichtigt auch die Liquiditätsanlagen des Fonds, welche mit dem Nominalbetrag angesetzt werden. Bei den „Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ handelt es sich um Taxonomie-konforme Vermögenswerte. Die Taxonomie-konformen Anlagen umfassen Portfolio- und Projektentwicklungen. Der Marktwert ergibt sich aus dem jeweiligen Verkehrswert der Immobilie. Die Taxonomiekonformität der taxonomiegeprüften Immobilien wird von einem unabhängigen Dritten, dem TÜV Rheinland, geprüft. Der Verkehrswert der Immobilien wird darüber hinaus von externen Gutachtern ermittelt.

Wirtschaftliche Tätigkeiten, die unter die Kategorie Klimaschutz fallen, tragen wesentlich dazu bei, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine

gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindern würde, indem sie Treibhausgasemissionen vermeiden oder verringern oder die Speicherung von Treibhausgasen im Einklang mit dem langfristigen Temperaturziel des Pariser Abkommens verbessern.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die unter die Kategorie Anpassung an den Klimawandel fällt, ist eine Tätigkeit, die (a) Anpassungslösungen umfasst, die entweder das Risiko nachteiliger Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf diese wirtschaftliche Tätigkeit erheblich verringern oder diese nachteiligen Auswirkungen erheblich verringern, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf Mensch, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen; oder b) Anpassungslösungen anbietet, die nicht nur die in Artikel 16 genannten Bedingungen erfüllen, sondern auch wesentlich zur Vermeidung oder Verringerung des Risikos nachteiliger Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte beitragen, ohne das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf andere Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen. Die in Buchstabe a) genannten Anpassungslösungen werden auf der Grundlage der besten verfügbaren Klimaprojektionen bewertet und in eine Rangfolge gebracht und müssen zumindest verhindern oder verringern: (i) die standort- und kontextspezifischen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaftstätigkeit oder (ii) die potenziellen nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt, in der die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der AIF lässt die Taxonomiekonformität bei den nachhaltigen Investitionen prüfen und im Rahmen dessen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen die sogenannte „Do no Significant Harm“-Prüfung für die jeweilige Immobilie durchführen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird extern durch den TÜV Rheinland bestätigt. Bei dem Umweltziel Klimaschutz wird geprüft, ob die Gebäude die Kriterien zur Anpassung an den Klimawandel in der Anlage A der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in ihrer jeweils gültigen Fassung oder Ergänzung der EU-Taxonomie erfüllen. Bei dem Umweltziel Anpassung an den Klimawandel wird geprüft, ob die Gebäude die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Umweltziels Klimaschutz der Aktivität Erwerb und Eigentum an Gebäuden erfüllen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie sichergestellt. Dazu haben alle Geschäftspartner mit einem jährlichen Auftragsvolumen von über 50.000 Euro (bei Auslagerungen und assoziierten Personen: 0 Euro) eine Prüfung im Business Partner Due Diligence Tool durchlaufen, welches Geschäftspartner insbesondere hinsichtlich Sanktionen, Korruption, Geldwäsche, Betrug und Bestechung überprüft. Sanktionierte Unternehmen und Personen werden von einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bereich Compliance der Commerz Real AG entscheidet fallbezogen über Ausschlüsse und Auflagen und orientiert sich dabei an der Anti-Bribery and Corruption Policy. Seit Mitte 2021 erfolgt zudem eine Prüfung von ESG-Kriterien, die sich an den Prinzipien des UN Global Compact orientiert.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, _____

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der AIF hat sich das Ziel gesetzt, bei der Auswahl und Bewirtschaftung der Immobilien im Portfolio einen positiven Beitrag zu den Umweltzielen Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel im Sinne der EU-Taxonomie zu leisten. Dabei hat sie festgelegt, dass ein Anteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der Investitionen in Immobilien investiert wird, die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomie für die Umweltziele des Klimaschutz oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Die Gesellschaft wird dies dadurch sicherstellen, dass die oben definierten Kriterien sowohl beim An- und Verkauf von Immobilien als auch in einem fortlaufenden Prozess überprüft wird. Hierfür kommt eine ESG Due Diligence zum Einsatz. Sofern es die Mindestquote erfordert, wird der Fonds also vorwiegend in Immobilien investieren, die diese Kriterien erfüllen.

Darüber hinaus stellt die Gesellschaft für alle Investitionen einen sozialen Mindestschutz sicher. Dazu haben alle Geschäftspartner mit einem jährlichen Auftragsvolumen von über 50.000 Euro (bei Auslagerungen und assoziierten Personen: 0 Euro) eine Prüfung im Business Partner Due Diligence Tool durchlaufen, welches Geschäftspartner insbesondere hinsichtlich Sanktionen, Korruption, Geldwäsche, Betrug und Bestechung überprüft. Sanktionierte Unternehmen und Personen werden von einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bereich Compliance der Commerz Real AG entscheidet fallbezogen über Ausschlüsse und Auflagen und orientiert sich dabei an der Anti-Bribery and Corruption Policy. Seit Mitte 2021 erfolgt zudem eine Prüfung von ESG-Kriterien, die sich an den Prinzipien des UN Global Compact orientiert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der AIF hat verbindlich festgelegt, dass ein Anteil in Höhe von mindestens 10 Prozent der Investitionen in Immobilien investiert wird, die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomie für die Umweltziele des Klimaschutz oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der AIF investiert gemäß seiner Anlagegrundsätze in Immobilien-Sachwerte sowie Immobiliengesellschaften und beachtet dabei die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Alle Geschäftspartner mit einem jährlichen Auftragsvolumen von über 50.000 Euro (bei Auslagerungen und assoziierten Personen: 0 Euro) durchlaufen eine Prüfung im Business Partner Due Diligence Tool, das Geschäftspartner insbesondere hinsichtlich Sanktionen, Korruption, Geldwäsche, Betrug und Bestechung überprüft. Sanktionierte Unternehmen und Personen sind von einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bereich Compliance der Commerz Real entscheidet fallbezogen über Ausschlüsse und Auflagen und orientiert sich dabei am Leitfaden Compliance – Anti-Bribery and Corruption Policy. Seit Mitte 2021 erfolgt zudem eine Prüfung von ESG-Kriterien, die sich an den Prinzipien des UN Global Compact orientiert.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der AIF plant einen Mindestanteil in Höhe von 10 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie (#1 A) zu investieren.

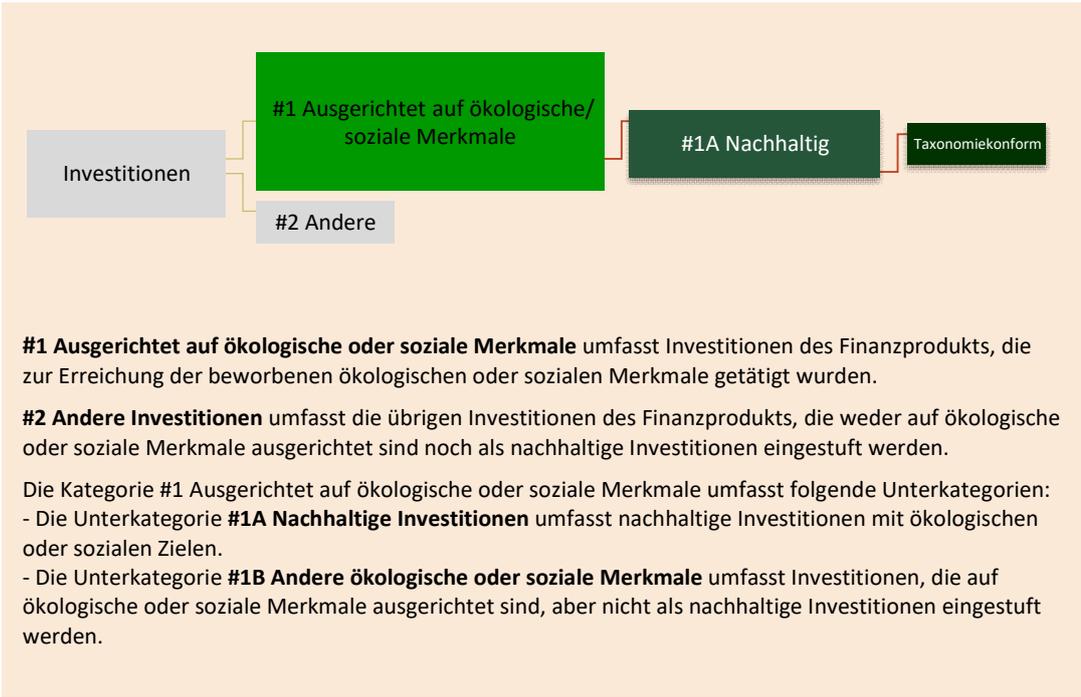
Der geplante Anteil anderer Investitionen (#2 Andere) soll demnach höchstens 90 Prozent betragen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate zur Umsetzung der ESG-Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der Förderung der ökologischen und / oder sozialen Merkmale wird ein Anteil in Höhe von mindestens 10 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie getätigt. Diese Investitionen sollen dabei dem Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel im Sinne von Artikel 9 lit. a) und b) der EU-Taxonomie beitragen. Die Taxonomiekonformität wird von einem unabhängigen Dritten, dem TÜV Rheinland, geprüft. Außerdem wird der Anteil an taxonomie-konformen Liegenschaften im Rahmen der jährliche Prüfung des Jahresberichts von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Name des Wirtschaftsprüfer kann im Hauptteil des Verkaufsprospekts des Fonds eingesehen werden.

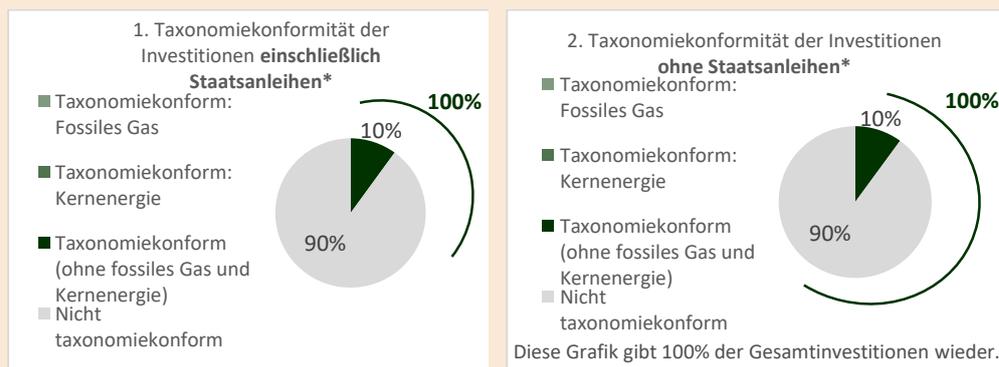
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/ oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zu Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der AIF strebt keine Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichende Tätigkeiten an. Der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0% (null Prozent).

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es wird angestrebt, dass alle getätigten nachhaltigen Investitionen mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden keine sozial nachhaltigen Investitionen angestrebt. Der Mindestanteil an Investitionen in sozial nachhaltige Tätigkeiten beträgt 0% (null Prozent).



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 „Andere Investitionen“ fallen allen alle sonstigen Investitionen, die nicht nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie (#1 A) sind. Der AIF investiert gemäß seiner Anlagegrundsätze in Immobilien-Sachwerte sowie Immobiliengesellschaften und beachtet dabei die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Alle Geschäftspartner mit einem jährlichen Auftragsvolumen von über 50.000 Euro (bei Auslagerungen und assoziierten Personen: 0 Euro) durchlaufen eine Prüfung im Business Partner Due Diligence Tool, das Geschäftspartner insbesondere hinsichtlich Sanktionen, Korruption, Geldwäsche, Betrug und Bestechung überprüft. Sanktionierte Unternehmen und Personen sind von einer Geschäftsbeziehung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bereich Compliance der Commerz Real entscheidet fallbezogen über Ausschlüsse und Auflagen und orientiert sich dabei am Leitfaden Compliance – Anti-Bribery and Corruption Policy. Seit Mitte 2021 erfolgt zudem eine Prüfung von ESG-Kriterien, die sich an den Prinzipien des UN Global Compact orientiert. Einen ökologischen Mindestschutz gibt es nicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere Informationen über die Förderung ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den AIF sind unter crkvg.commerzreal.com verfügbar. Gesellschaftspezifische Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Fondsgesellschaft sind unter: <https://core-p-001.sitecorecontenthub.cloud/api/public/content/704072cff20847c3a22c2b4307524308?v=702da0c2> verfügbar.